

**Verordnung des Justizministeriums
zur Regelung des Einzugs von Kosten der Notare im Landesdienst
anlässlich der Notariatsreform (NotReformKosteneinzugsVO)**

Vom ...

Auf Grund von § 25 Absatz 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom #. # 2016 (GBl. S. #, #, #) [Daten einfügen hinsichtlich der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zur Änderung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtstellen] geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Kosteneinzug

(1) Zahlungen von bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdenden Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) sind ausschließlich über die Landesoberkasse Baden-Württemberg abzuwickeln. Soweit ausnahmsweise Barzahlungen vereinnahmt werden, sind diese unverzüglich bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg einzuzahlen.

(2) In der Kostenberechnung nach § 19 des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) ist eine Zahlungsanweisung an die Landesoberkasse Baden-Württemberg aufzunehmen unter Angabe der 13-stelligen numerischen Notariats-Kennung, der Rechnungsnummer und eines abteilungs- oder referatsbezogenen Verwendungszwecks.

(3) Gebühren nach § 11 LJKG können nach Wahl des Notars oder der Notarin im Landesdienst oder des Amtsverwalters oder der Amtsverwalterin entweder auf ein eigenes Konto oder nach Absatz 1 eingezogen werden.

(4) Die Notare nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung sowie Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung haben monatlich zum Ende eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 31. Januar 2018, schriftlich zu berichten, zu welchen vor dem 1. Januar 2018 fällig gewordenen notariellen Kosten sie dem Kostenschuldner eine Berechnung im Sinne von Absatz 2 mitgeteilt haben. Die Erklärung nach Satz 1 ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu verbinden und zu unterschreiben. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet, wenn unter Versicherung der Richtigkeit erklärt wird, dass sämtliche in Satz 1 bezeichneten Forderungen abgerechnet worden sind. Notare nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung geben die Erklärungen nach Satz 1 und 3 gegenüber der für sie nach § 92 Nummer 1 der Bundesnotarordnung zuständigen Aufsichtsbehörde ab. Notariatsabwickler nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung geben die Erklärungen nach Satz 1 und 3 gegenüber der nach § 16 Absatz 2 LFGG für ihre Aufsicht zuständigen Stelle ab.

(5) Die Notare nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung haben halbjährlich, erstmals zum 30. Juni 2018, zu berichten, welche der Kosten nach Absatz 1 Satz 1 noch offen sind. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 11 LJKG. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 2

Digitale Kommunikation

(1) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg stellt alle ihr bekannten Daten zu den bei ihr eingegangenen Zahlungen auf Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG unverzüglich elektronisch in das für jede Abteilung oder jedes Referat eines Notariats eingerichtete Postfach des Portals „MeinServiceBW“ ein.

(2) Zugangsberechtigt für das Postfach des Portals „MeinServiceBW“ ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der Notar oder die Notarin im Landesdienst oder der Amtsverwalter oder die Amtsverwalterin. Vom 1. Januar 2018 an geht die Zugangsberechtigung auf den Notar oder die Notarin nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung oder auf den Notariatsabwickler oder die Notariatsabwicklerin nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung über.

§ 3

Auszahlung der Notaranteile

(1) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin des Amtsgerichts, in dessen Bezirk ein staatliches Notariat seinen Sitz hat oder hatte, erteilt auf Antrag eine elektronische Auszahlungsanordnung, mit der die einem Notar oder einer Notarin im Landesdienst oder einem Amtsverwalter oder einer Amtsverwalterin zustehende Beteiligung an Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG einschließlich Umsatzsteuer ausgekehrt wird.

(2) Antragsberechtigt ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der Notar oder die Notarin im Landesdienst oder der Amtsverwalter oder die Amtsverwalterin. Vom 1. Januar 2018 an steht das Antragsrecht dem Notar oder der Notarin nach § 114 Absatz 3 der Bundesnotarordnung oder dem Notariatsabwickler oder der Notariatsabwicklerin nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung zu.

(3) Auszahlungsanträge werden bei Bestehen eines Anspruchs auf Auszahlung jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats gestellt. Übersteigt der Auszahlungsanspruch bis zum 15. eines Kalendermonats den Betrag von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer, kann ein zusätzlicher Antrag bereits vor Ablauf des Kalendermonats, frühestens zum 16., gestellt werden. Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Antragsberechtigte nach Absatz 2 Satz 1 mit der Erstellung des letzten Abschlusses im Kalenderjahr 2017 vor Ablauf des 31. Dezember 2017 einen zusätzlichen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 stellen.

(4) Der Antrag hat den Auszahlungsbetrag, den Zahlungsempfänger sowie die Bankverbindung eines inländischen Kreditinstituts zu enthalten. Mit dem Antrag ist eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der alle in dem vom Antrag umfassten Zeitraum bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingegangenen abteilungs- oder referatsbezogenen Zahlungen auf Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG sowie die darauf jeweils entfallende Beteiligung einschließlich Umsatzsteuer des Notars oder der Notarin im Landesdienst oder des Amtsverwalters oder der Amtsverwalterin ersichtlich sind. Die Zusammenstellung ist mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu verbinden und zu unterschreiben.

(5) Der Antrag und die Zusammenstellung nach Absatz 4 sind dem Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin nach Absatz 1 zum einen im Original und zum anderen in elektronischer Form zu übermitteln. Zur Übermittlung in elektronischer Form ist eine Scan-Datei des Antrags und der Zusammenstellung im Format PDF durch elektronische Post zu übermitteln. Maßgeblich für die Erteilung der Auszahlungsanordnung nach Absatz 1 ist der Eingang des Antrags in elektronischer Form.

(6) Fallen Antragsrecht und Zahlungsanspruch auseinander, ist der Antragsberechtigte verpflichtet, im Zeitraum vom 4. bis zum 6. Kalendertags eines jeden Kalendermonats

1. die Auskehr der in Absatz 1 genannten Beträge aus den bis zum Ende des jeweiligen Vormonats eingegangenen Zahlungen gemäß Absatz 2 bis 4 zu beantragen,

2. eine Abrechnung der bis zum Ende des jeweiligen Vormonats eingegangenen Zahlungen entsprechend Absatz 4 Satz 2 unter Aufschlüsselung der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge für die jeweilige Abteilung oder das jeweilige Referat zu erstellen und den dort tätig gewesenen Notaren im Landesdienst oder Amtsverwaltern durch elektronische Post an eine von ihnen benannte elektronische Postadresse zu übermitteln.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 enden, wenn sämtliche Auszahlungsansprüche abgerechnet sind.

§ 4

Schließung bisheriger Dienstkonten

(1) Die von den bisherigen Geldstellen der Notariate unterhaltenen Dienstkonten sind zum Ablauf des 30. November 2017 zu schließen. Eine vorzeitige Schließung ist zulässig, wenn mit keinen weiteren Zahlungseingängen auf das Dienstkonto mehr zu rechnen ist.

(2) Die Notare im Landesdienst und Amtsverwalter haben den nach §§ 4 und 49 Absatz 1 LFGG aufsichtführenden Präsidenten bis 8. Dezember 2017 über die Schließung der Dienstkonten zu berichten. Mit der Erklärung nach Satz 1 sind die Kontoauszüge für den Zeitraum seit dem 1. Juli 2017 und eine Bestätigung des kontoführenden Kreditinstituts über die Kontenschließung vorzulegen; sie ist mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu verbinden und zu unterschreiben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften der Bundesnotarordnung verwiesen wird, ist jeweils die ab 1. Januar 2018 geltende Fassung maßgeblich.

Stuttgart, den ...

Stickelberger

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 und 4 LJKG ergehende Rechtsverordnung hat zum Ziel, den Kosteneinzug der staatlichen Notariate im Vorfeld des technischen Betriebsendes zum Ende des Jahres 2017 und darüber hinaus festzulegen. Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage regelt die Verordnung lediglich den Bereich der bis zum 31. Dezember 2017 fällig werdenden notariellen Kosten, das heißt für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 LFGG. Hier besteht die Besonderheit, dass die einzuziehenden Kosten einschließlich der Umsatzsteuer teilweise dem Notar im Landesdienst oder Amtsverwalter und teilweise der Staatskasse zustehen. Mit dieser Rechtsverordnung wird sichergestellt, dass jede Seite die ihr zustehende Beteiligung an den vor dem 1. Januar 2018 fällig werdenden Notarkosten über den Reformstichtag hinaus erhält.

Die bisherigen Geldstellen der Notariate mit den dort treuhänderisch verwalteten Dienstkonten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen spätestens zum 31. Dezember 2017 zu schließen, die Verordnung gibt hierfür den Stichtag 30. November 2017 vor. Um einen reibungslosen Zahlungsgang sowohl für die Kunden der Notariate als auch für die Notare im Landesdienst selbst zu gewährleisten, sind vom zweiten Kalenderhalbjahr 2017 an Zahlungen an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu leisten. Für die gerichtlichen Kosten wird dies durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden. Für die notariellen Kosten wird dies durch diese Verordnung geregelt. Die Gebührengläubigerschaft bleibt unberührt. Die Landesoberkasse Baden-Württemberg tritt insofern an die Stelle der bisher kontoführenden Kreditinstitute der Geldstellen der Notariate. Hierdurch werden eine Vielzahl von Kontoänderungsmitteilungen und Fehlzahlungen zum Jahreswechsel 2017 / 2018 vermieden.

Zu jedem Kostenansatz wird mit Hilfe der bei den staatlichen Notariaten verwendeten Software NOAH BW / eKasse mit der Rechnungsstellung ein Kostenverteilungsblatt erstellt, aus dem die Höhe der Staats- und Notaran-

teile an den Notarkosten ersichtlich ist. Dieses Kostenverteilungsblatt ist Teil der betreffenden Verfügung zur notariellen Urkunde oder der notariellen Nebenakten. Mit Hilfe dieses Kostenverteilungsblattes kann auch nach Aufhebung der staatlichen Notariate zum 1. Januar 2018 eine Aufteilung dann gezahlter Notarkosten zwischen dem ehemaligen Notar im Landesdienst, der regelmäßig Gebührengläubiger ist, und der Staatskasse vorgenommen werden, obwohl sich die dazugehörigen notariellen Akten dann nicht mehr notwendig im Zugriffsbereich des bisherigen Notars im Landesdienst befinden. Der Kosteneinzug und die vorzunehmende Verteilung gehört zu den Aufgaben eines statuswechselnden Notars im Landesdienst (Fortführungsbereich) oder eines Notariatsabwicklers (Abwicklungsbereich). Diese erlangen über das System der digitalen Kommunikation Kenntnis von dem Eingang der Zahlungen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, haben Zugriff auf die Akten mit den Kostenverteilungsblättern und beantragen beim Verwaltungsleiter des Amtsgerichts die Auszahlung der dem früheren Notar im Landesdienst auf der Grundlage des Kostenverteilungsblattes zustehenden Beteiligung an Gebühren und Auslagen sowie der Umsatzsteuer.

Nimmt beispielsweise ein Notar im Landesdienst im Dezember des Jahres 2017 eine notarielle Beurkundung vor, kommen verschiedene Fallkonstellationen in Betracht: Er erstellt die Kostenberechnung bis Ende 2017 hierzu selbst als Notar im Landesdienst oder ab 1. Januar 2018 in seiner Eigenschaft als fortführender Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung. Alternativ wird die Kostenberechnung einschließlich des Kostenverteilblatts zu Beginn des Jahres 2018 vom Notariatsabwickler erstellt. Dann erfolgt die Zahlung der Notarkosten an die Landesoberkasse Baden-Württemberg im Jahr 2018. Hiervon erlangt der fortführende Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung oder der Notariatsabwickler Kenntnis über das Postfach des Portals „Mein-ServiceBW“. Unter Vorlage einer Zusammenstellung der eingegangenen Zahlungen und der daraus erwachsenen Ansprüche des Notars kann beim Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin des zuständigen Amtsgerichts die Auszahlung der Notarbeteiligung einschließlich der Umsatzsteuer grundsätzlich monatlich beantragt werden. Ist der Notariatsabwickler nicht personenidentisch zu dem Gebührengläubiger, ist er verpflichtet, dem Letztge-

nannten eine Abrechnung unter Aufschlüsselung der Umsatzsteuerbeträge elektronisch zu übermitteln.

Wird dagegen noch im Jahr 2017 durch einen Notar im Landesdienst die Kostenberechnung erstellt und geht daraufhin die Zahlung noch im Jahr 2017 bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg ein, erlangt der Notar im Landesdienst hiervon Kenntnis über das Postfach des Portals „MeinServiceBW“ und beantragt selbst beim Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsleiterin des zuständigen Amtsgerichts die Auszahlung der Notarbeeilung einschließlich der Umsatzsteuer.

Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die bis zum 10. Kalendertag eines Folgemonats zu erstellende Umsatzsteuervoranmeldung fristgerecht erstellt werden kann und der Gebührengläubiger die Notarbeeilung einschließlich der Umsatzsteuer rechtzeitig ausgekehrt erhält.

Alternativen zur Umsetzung der Vorgaben des § 25 LJKG sind nicht ersichtlich.

Von der Erstellung eines Nachhaltigkeitschecks wird im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Von der Rechtsverordnung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Kosten für die Privatwirtschaft, für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Kosteneinzug)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die Aufhebung der staatlichen Notariate zum 1. Januar 2018 soll der Einzug der bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordenen Notarkosten bereits in den letzten sechs Monaten nicht mehr über die bisherigen Geldstellen der Notariate sondern über die Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgen. Das Konto der Landesoberkasse tritt dabei an die Stelle des bisher treuhänderisch verwalteten Dienstkontos der Geldstelle. Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage (vergleiche die Überschrift zu § 25 LJKG) betrifft die Verordnung Zahlungen auf Kosten für die Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 LFGG. Für Zahlungen auf Gerichtskosten wird eine gesonderte Verwaltungsvorschrift ergehen. Soweit ausnahmsweise die Kosten für eine notarielle Tätigkeit beim Notariat bar vereinnahmt werden, sind diese vom Notariat unverzüglich auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

Zu Absatz 2

In der Zahlungsanweisung einer notariellen Kostenberechnung kann die Kombination aus abteilungs- oder referatsbezogener numerischer Notariatskennung (13-stellig; nachstehend fett gedruckt), Rechnungsnummer (nachstehend fett gedruckt) und Verwendungszweck beispielsweise folgendermaßen angegeben werden:

„**9543113010806** Nr. **123456** Az. 1 UR 1234/17 Not Waldshut-Tiengen Ref I“

Zu Absatz 3

Bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordene Gebühren nach § 11 LJKG können von den Notaren und Notarinnen im Landesdienst oder den Amts-

verwalten oder Amtsverwalterinnen auf ihre privaten Konten eingezogen werden, nachdem ihnen diese aus Gründen der Gesellschaftsteuerrichtlinie vollständig überlassen werden. Wahlweise kann der Einzug auch über die Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgen. Als Erklärung nach § 25 Absatz 3 Satz 2 LJKG reicht es aus, wenn in der Kostenberechnung nach § 19 GNotKG eine Zahlungsanweisung an die Landesoberkasse Baden-Württemberg enthalten ist.

Zu Absatz 4

Um auch in den Fällen, in denen bis zum technischen Betriebsende der staatlichen Notariate eine Kostenberechnung nach § 19 GNotKG nicht mehr erstellt oder dem Kostenschuldner mitgeteilt werden konnte, einen ordnungsgemäßen Einzug der bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordenen notariellen Kosten sicherzustellen, ist für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 monatlich zu berichten, zu welchen vor dem 1. Januar 2018 fällig gewordenen notariellen Kosten sie dem Kostenschuldner eine Berechnung im Sinne von Absatz 2 mitgeteilt haben. Dies gehört zu den Aufgaben der fortführenden Notare beziehungsweise der Notariatsabwickler. Diese Verpflichtung entfällt, sobald erklärt wird, dass sämtliche notariellen Kosten abgerechnet worden sind. Adressat der Erklärungen nach Satz 1 ist für die fortführenden Notare der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren neuen Amtssitz haben.

Für Notariatsabwickler ist zu unterscheiden: Ist ein Notariatsabwickler zugleich Notar nach § 3 der Bundesnotarordnung, ist die Erklärung gegenüber dem Präsident oder der Präsidentin des Landgerichts, in dessen Bezirk der notarielle Amtssitz belegen ist, abzugeben. Ist ein Notariatsabwickler im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt, ist die Erklärung gegenüber dem Präsident oder der Präsidentin des Landgerichts abzugeben, in dessen Bezirk die Stammdienststelle des Notariatsabwicklers belegen ist. Ist ein Notariatsabwickler weder Notar nach § 3 der Bundesnotarordnung noch im Hauptamt im Landesdienst beschäftigt (beispielsweise ein im Ruhestand befindlicher Notar im Landesdienst oder ein Notarassessor), ist die Erklärung

gegenüber dem Präsident oder der Präsidentin des Landgerichts abzugeben, in dessen Bezirk das ehemalige staatliche Notariat seinen Sitz hatte.

Zu Absatz 5:

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Kosteneinzugs sollen die fortführenden Notare halbjährlich, erstmals zur Jahresmitte 2018 berichten, welche der bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordenen Notarkosten noch nicht eingezogen sind; dies gilt nicht für Gebühren nach § 11 LJKG, an denen das Land nicht beteiligt ist. Durch die Verweisung auf Absatz 4 Satz 2 und 4 werden die Berichtsform und der Berichtsadressat bestimmt. Durch die entsprechende Anwendung von Absatz 4 Satz 3 endet die Berichtspflicht, wenn alle bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordenen Kosten eingezogen sind; in der Regel wird sich die Berichtspflicht deshalb in einem Bericht zum 30. Juni 2018 erschöpfen. Soweit offene Kosten von den Notariatsabwicklern nach § 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung einzuziehen sind, ist der ordnungsgemäße Kosteneinzug schon durch die Erklärungspflicht nach § 16 der Verordnung des Justizministeriums über die ergänzende Vergütung für das Amt des Notariatsabwicklers sichergestellt.

Zu § 2 (Digitale Kommunikation)

Zu Absatz 1

Das System digitaler Kommunikation (DigiKom) zwischen der Landesoberkasse Baden-Württemberg und den staatlichen Notariaten wurde bereits im Jahre 2015 eingerichtet. Dabei wurde für jede Abteilung oder jedes Referat eines Notariats ein Postfach des sowohl über Intranet als auch über Internet zugänglichen Portals „MeinServiceBW“ eingerichtet. Soweit die Landesoberkasse Baden-Württemberg Zahlungen auf notarielle Kosten verbucht, hat sie die Daten hierzu vom 1. Juli 2017 an unverzüglich, im Regelfall bis spätestens 12 Uhr des übernächsten Arbeitstages, in dieses Postfach einzustellen.

Zu Absatz 2

Das System der digitalen Kommunikation besteht auch nach Aufhebung der staatlichen Notariate zum 1. Januar 2018 fort. Dabei geht die Zugangsbe-
rechtigung des bisherigen Amtsinhabers auf den fortführenden Notar oder
auf den Notariatsabwickler über. Diese erhalten somit auch nach dem Stich-
tag der Notariatsreform automatisiert Nachricht über eingehende Zahlungen
auf bis zum 31. Dezember 2017 fällig gewordene notarielle Kostenforderun-
gen.

Zu § 3 (Auszahlung der Notaranteile)

Zu Absatz 1

Die Verwaltungsleiter der Amtsgerichte können bereits heute elektronisch
beleglos Auszahlungsanordnungen an die Landesoberkasse Baden-
Württemberg erteilen. Diese Berechtigung soll ab 1. Juli 2017 auch für Aus-
zahlungen an Notare im Landesdienst und Amtsverwalter hinsichtlich deren
Beteiligung an Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1
LFGG einschließlich Umsatzsteuer gelten. Die Verwaltungsleiter werden in-
soweit nur auf Antrag tätig. Würde man hingegen eine Auszahlungsanord-
nung des Notars oder der Notarin im Landesdienst vorsehen, wäre dies al-
lenfalls bis Ende des Jahres 2017 möglich und würde ein schriftliches Ver-
fahren voraussetzen, womit - ungeachtet rechtlicher Fragen im Zusammen-
hang mit der Anordnungsbefugnis - eine Auszahlung bis zum 10. Kalender-
tag eines Folgemonats (im Hinblick auf § 18 des Umsatzsteuergesetzes)
nicht in jedem Fall gewährleistet wäre.

Zu Absatz 2

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ist jeder Notar im Landesdienst oder
Amtsverwalter zur Durchsetzung seines Auszahlungsanspruchs in eigener
Sache antragsberechtigt. Ab 1. Januar 2018 steht das Antragsrecht dem
fortführenden Notar oder dem Notariatsabwickler zu.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich kann nach Ablauf jedes Kalendermonats, in dem ein Auszahlungsanspruch besteht, ein Antrag auf Auszahlung beim Amtsgericht gestellt werden. Für den Fall, dass bereits am 15. eines Kalendermonats ein Auszahlungsanspruch von mehr als 5 000 Euro (nicht mit eingerechnet die Umsatzsteuer) besteht, kann zusätzlich, frühestens zum 16. eines Kalendermonats, ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Um sicherzustellen, dass mit der Erstellung des letzten Abschlusses zum technischen Betriebsende im staatlichen Notariat zugleich der Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf alle bei der Abschlusserstellung berücksichtigten Zahlungen gestellt werden kann, enthält Satz 3 eine Sonderregelung; soweit davon Gebrauch gemacht wird, werden die Verlagerung von Aufwand auf den Notariatsabwickler vermieden und der mit der Stellung des folgenden Antrags verbundene Aufwand reduziert.

Zu Absatz 4

Antragsinhalt ist der Auszahlungsbetrag, die Person des Zahlungsempfängers sowie die Bankverbindung (IBAN) eines inländischen Kreditinstituts. Dem Antrag beizufügen ist eine Zusammenstellung aus der alle in dem vom Antrag umfassten Zeitraum bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingegangenen abteilungs- oder referatsbezogenen Zahlungen auf Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 LFGG sowie die darauf jeweils entfallende Beteiligung einschließlich Umsatzsteuer des Notars oder der Notarin im Landesdienst oder des Amtsverwalters oder der Amtsverwalterin ersichtlich sind. Diese Zusammenstellung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden; sie muss indes nachvollziehbar und prüfbar sein. Soweit verfügbar kann die Zusammenstellung mithilfe der Filterfunktionen von NOAH BW / eKasse generiert werden, etwa durch einen auf die relevanten Zahlungen beschränkten Auszug des für den vom Antrag umfassten Zeitraum zu bildenden Sollstellungsverzeichnisses. Diese Zusammenstellung ist

vom Antragsteller am Ende mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu verbinden und zu unterschreiben.

Zu Absatz 5

Um eine rechtzeitige Auszahlung bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats zu gewährleisten, sind Verzögerungen durch eine Übermittlung auf dem Postweg zu vermeiden. Antrag und Zusammenstellung sind deshalb grundsätzlich mit elektronischer Post zu übermitteln; der Eingang der elektronischen Post ist für die Auszahlungsanweisung maßgeblich. Entsprechend allgemeinen kassenrechtlichen Vorgaben ist aber - in diesem Fall ergänzend – das Original von Antrag und Zusammenstellung nach Absatz 4 auf dem Postweg zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift schützt das Interesse der Notare im Landesdienst oder Amtsverwalter, die selbst keinen Antrag auf Auszahlung beim Amtsgericht stellen können, rechtzeitig ihre Anteile ausgezahlt zu erhalten und ihren Verpflichtungen nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes nachzukommen. Dies gilt insbesondere falls sie ab dem 1. Januar 2018 weder fortführender Notar noch Abwickler ihres eigenen Referats bzw. ihrer eigenen Abteilung sind oder falls sie im Laufe des Kalenderjahres 2017 die Leitung einer Abteilung oder eines Referats abgegeben haben (Versetzung oder Ruhestand).

Nach dem Umsatzsteuervoranmeldeverfahren hat der Auszahlungsberechtigte als Umsatzsteuerschuldner bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats – in der Regel im elster-online-Verfahren – gegenüber dem Finanzamt die von ihm bis zum Ende des Vormonats vereinnahmten Umsätze zu erklären. Sofern – wie üblich – dem Finanzamt eine Einziehungsermächtigung erteilt wurde, wird die aus der Erklärung errechnete Umsatzsteuerschuld nicht vor dem 10. Kalendertag des Folgemonats dem Konto des Umsatzsteuerschuldners belastet.

Um sicherzustellen, dass der Auszahlungsbetrag dem Konto des Auszahlungsberechtigten rechtzeitig vor der Belastung durch die Abbuchung der Umsatzsteuerschuld gutgeschrieben wird, ist der Antrag nach Absatz 1 so zu stellen, dass zwar alle bis zum Ende des Vormonats eingegangenen Zahlungen berücksichtigt sind, aber die Auszahlung durch den Verwaltungsleiter des Amtsgerichts noch rechtzeitig veranlasst werden kann. Aus diesem Grund soll der Antrag im Zeitraum zwischen dem 4. und 6. Kalendertag des Folgemonats gestellt werden. Umgekehrt führt die elektronische Auszahlungsanweisung des Verwaltungsleiters in der Regel zur Gutschrift auf dem Konto des Auszahlungsberechtigten am nächsten Bankarbeitstag. Im Zeitraum zwischen diesen Eckdaten ist der Aufwand für die Erstellung des Antrags einerseits und für seine Prüfung sowie Umsetzung andererseits zu bedenken. Will man sowohl dem Antragsteller als auch den Verwaltungsleitern der Amtsgerichte für ihre Aufgaben einen angemessenen Zeitraum zubilligen, ist der Antrag spätestens am 6. Kalendertag des Folgemonats zu übermitteln.

Betrachtet man die Auskehr von Zahlungen, die im Januar oder Februar 2018 auf dem Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg eingehen, gilt danach: Der Zahlungseingang wird bis spätestens 12 Uhr des 2. Arbeitstages des Folgemonats (Freitag) eingestellt. Der Notariatsabwickler hat bis einschließlich dem 6. Kalendertag des Folgemonats (Dienstag) Zeit, den Antrag nach Absatz 1 an den Verwaltungsleiter des Amtsgerichts (Nummer 1) und die für die Umsatzsteuervoranmeldung erforderlichen Daten an den Auszahlungsberechtigten (Nummer 2) zu übermitteln. In beiden Fällen ist zur Vermeidung von Verzögerungen durch die Übermittlung auf dem Postweg eine Übermittlung mit elektronischer Post vorgesehen; im Fall der Nummer 2 obliegt es dem Auszahlungsberechtigten, dem Verpflichteten rechtzeitig eine elektronische Postadresse mitzuteilen. Der Verwaltungsleiter des Amtsgerichts kann den Antrag bis zum 8. des Folgemonats (Donnerstag) prüfen und elektronisch die Auszahlung anweisen, die am nächsten Bankarbeitstag dem Empfängerkonto gutgeschrieben wird. Nach Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung am 10. des Folgemonats wird das Konto des Um-

satzsteuerschuldners nicht vor dem nächsten Bankarbeitstag (12. des Folgemonats, Montag) belastet werden.

Sind alle Auszahlungsansprüche aus einer Abteilung oder einem Referat eines staatlichen Notariats abgerechnet, erlöschen die Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1.

Zu § 4 (Schließung bisheriger Dienstkonten)

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Kosteneinzugs auf die Landesoberkasse Baden-Württemberg sind die von den bisherigen Geldstellen der Notariate treuhänderisch unterhaltenen Dienstkonten zum Ablauf des 30. November 2017 zu schließen. Eine vorzeitige Schließung ist möglich, wenn dadurch keine Fehlzahlungen verursacht werden.

Diese Schließung muss vor dem technischen Betriebsende der Notariate abgeschlossen sein. Da Rechnungstellungen vom 1. Juli 2017 an bereits eine Zahlungsanweisung an die Landesoberkasse Baden-Württemberg enthalten (§ 1 Absatz 2), kann davon ausgegangen werden, dass bis 30. November 2017 keine Umsätze auf den Geldstellenkonten mehr zu verzeichnen sind. Etwa dann noch offene Kostenforderungen sind vom Notar als Gebührengläubiger selbst beizutreiben oder an die Landesoberkasse Baden-Württemberg abzugeben.

Zu Absatz 2

Über die Schließung der Dienstkonten ist den nach §§ 4 und 49 Absatz 1 LFGG aufsichtführenden Präsidenten bis 8. Dezember 2017 zu berichten.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Um den Übergangszeitraum für den Zahlungsverkehr über die Landesoberkasse Baden-Württemberg möglichst kurz zu halten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu ersparen, ist als Datum des Inkrafttretens der Verordnung der 1. Juli 2017 vorgesehen. Dies entspricht dem Datum des vorletzten Halbjahresabschlusses der Notariate im württembergischen Rechtsgebiet. Konsequenz hieraus ist, dass die Notariate im badischen Rechtsgebiet im Jahre 2017 zusätzlich einen Zwischenabschluss zu erstellen haben, der indes mit dem Fachverfahren NOAH BW / eKasse ohne wesentlichen Aufwand erstellt werden kann. Zwar tritt die Verordnung insgesamt am 1. Juli 2017 in Kraft, jedoch sind § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 2 Satz 2 erst ab 1. Januar 2018 anwendbar, da sich die genannten Vorschriften auf fortführende Notare oder Notariatsabwickler beziehen, welche erst ab 1. Januar 2018 in dieser Funktion tätig sind.

Zu Absatz 2

In § 1 Absatz 4 und 5, in § 2 Absatz 2 Satz 2 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 werden in Bezug auf fortführende Notare und Notariatsabwickler Vorschriften der Bundesnotarordnung zitiert (§ 114 Absatz 3 und 4). Maßgeblich ist hierbei die ab 1. Januar 2018 geltende Fassung der Bundesnotarordnung.